



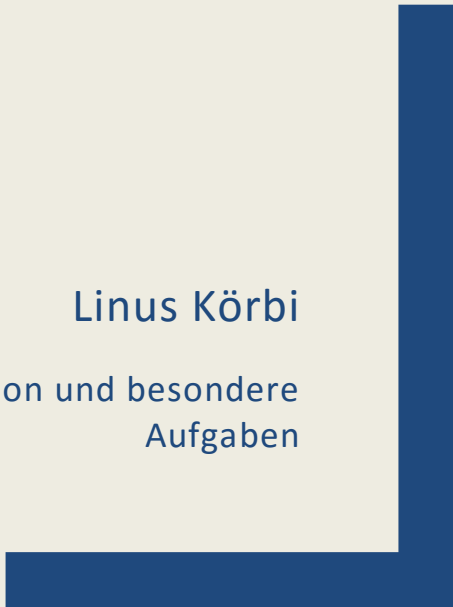
BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Abschlussbericht AK Schwerpunktbereich

Linus Körbi

Ausschuss für Koordination und besondere
Aufgaben



Inhaltsverzeichnis

<u>EINLEITUNG</u>	3
<u>STANDPUNKT ZUR DISKUSSION UM DIE ENTWERTUNG DES SCHWERPUNKTBEREICHES</u>	4
<u>„OPTIMALES“ SCHWERPUNKTBEREICHSMODELL</u>	6
ZEITEINTEILUNG	6
PRÜFUNGSMODALITÄTEN	7
PRAXISBEZUG	8
<u>BESTANDSAUFNAHME DER VERSCHIEDENEN SCHWERPUNKTE IN DEUTSCHLAND</u>	8
<u>FAZIT</u>	8

Einleitung

Indem der Schwerpunktbereich ein Teil der ersten juristischen Prüfung ist und die Note derzeit 30% der Gesamtnote des ersten Examens ausmacht, ist der Schwerpunktbereich ein essentieller Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums. Der Schwerpunktbereich ist auch als universitärer Teil der ersten juristischen Prüfung bekannt, da jede Universität unterschiedliche Schwerpunkte anbietet und die verschiedenen Schwerpunktbereichsprüfungen von den Professoren*innen der Universitäten bewertet werden. Derzeit werden in der Bundesrepublik bis zu 365 verschiedene Schwerpunkte angeboten.¹ Außerdem soll der Schwerpunktbereich dazu dienen, dass jeder Studierende neben dem staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung – welcher das allgemeine rechtliche Verständnis aller Rechtsgebiete abdecken soll – eine Spezialisierung bezüglich eines bestimmten Rechtsgebiets vornehmen kann und zudem eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit bestimmten Themen erlernt.

Der Schwerpunktbereich steht jedoch seit geraumer Zeit im Mittelpunkt vieler Diskussion, die die Reformierung des Jurastudiums betreffen. Jener soll – so wollen es derzeit zumindest die Justizminister der Länder – in seiner Gewichtung abgeschwächt werden, woraus man auch schließen kann, dass eine komplette Abschaffung des Schwerpunktbereichs ein mögliches Szenario ist.² Auch der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften³ beschäftigt sich mit diesem Thema seit Längerem. Dieser ist der Auffassung, dass eine Entwertung des Schwerpunktbereichs eine Entwertung des rechtswissenschaftlichen Studiums als Ganzes darstellt und setzt sich für die Erhaltung des derzeitigen Systems ein.⁴

In dem Arbeitskreis zum Schwerpunktbereich wurden sowohl Pro- als auch Contra Argumente bezüglich des Schwerpunktbereichs gesammelt, um beide Seiten der Diskussion nachvollziehen zu können. Zudem wurden Listen aller Schwerpunktbereiche (inklusive Prüfungsmodalitäten) in Deutschland erstellt, um die Vielfältigkeit jener darzustellen. Zuletzt wurde an einem „optimalen“ Schwerpunktbereichsmodell gearbeitet, welches eventuelle Ungleichheiten zwischen den Bundesländern und Universitäten verringern und somit Chancengleichheit herstellen soll.

In dem vorliegenden Abschlussbericht werden die genannten Punkte, die der Arbeitskreis erarbeitet hat, näher erläutert, um dann ein Fazit bezüglich der derzeitigen Situation des Schwerpunktbereichs in der Juristenausbildung vorzunehmen. Dieser Bericht soll außerdem dazu dienen, die aktuellen Ergebnisse des Arbeitskreises zusammenzufassen, um dem BRF e.V. die Möglichkeit zu bieten, weiterhin an Stellungnahmen bezüglich des Schwerpunktbereichs zu arbeiten, welche die hier aufgezeigten Resultate einbinden können.

¹ Siehe: Liste-der-Schwerpunkte-in-Deutschland-nach-Universitäten-und-Hochschulen-Auflistung.pdf

² <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/justizministerkonferenz-kritik-schwerpunkt-jura-studium-entwertung-abschaffung-noteninflation/>.

³ Nachfolgend BRF e.V.

⁴ Siehe: Beschlussbuch BuFaTa 2015 Kiel.

Standpunkt zur Diskussion um die Entwertung des Schwerpunktbereichs

Die aktuelle Diskussion bezüglich des Schwerpunktbereichs befasst sich mit der Entwertung dessen bzw. sogar mit der Abschaffung des universitären Teils des ersten Exams. Grundsätzlich wollen die Justizminister der Länder den Schwerpunkt in seiner Gewichtung von 30 % auf 20 % abschwächen. Begründet wird der Vorschlag mit der hohen Arbeitsbelastung der Universitäten und der großen Unterschiede zwischen den Hochschulen und damit mangelnder Vergleichbarkeit.⁵ Dem wird grundsätzlich entgegengehalten, dass dies nur vorgeschobene Gründe seien, um den Universitäten die Möglichkeit zu geben, weniger Arbeit zu haben und sich um eine gute Lehre zu „drücken“.⁶ Im Folgenden werden die Pro- und Contra Argumente gegenübergestellt.

Zunächst lässt sich festhalten, dass der Schwerpunktbereich einen wesentlichen Bestandteil der Wissenschaftlichkeit des **rechtswissenschaftlichen** Studiums darstellt. Würde dieser entfallen, würde dem Studium die einzige wirklich wissenschaftliche Komponente genommen. Ruben Rehr (Vorstandsvorsitzender des BRF e.V. 2016/2017) beschrieb in seinem Artikel bei Legal Tribute Online (LTO) die Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktbereichs wie folgt: „Der Schwerpunkt bringt einen erheblichen Teil Wissenschaft in das Studium mit ein: Innerhalb eines Jahres lernen Studenten, sich in einem konkreten Rechtsgebiet zu bewegen, die aktuellen Debatten in Fachzeitschriften zu verfolgen und über eine wissenschaftliche Arbeit eigene Standpunkte zu speziellen Rechtsfragen herzuleiten und einzunehmen. Das funktioniert, weil fokussierter und komprimierter studiert wird als im Pflichtfachstudium, in dem immer mindestens drei oder vier Fächer parallel bearbeitet werden müssen.“⁷ Dies ist zutreffend dargestellt. Zudem existiert derselbe wissenschaftliche Aspekt des Schwerpunktbereichs bei Universitäten, die keine Studienarbeit als Prüfungsleistung anbieten, sondern lediglich Klausuren, denn die Auseinandersetzung mit den Themen bleibt dieselbe.

Demgegenüber steht das Argument, dass der Schwerpunktbereich einen wissenschaftlichen Aspekt innehaben möge, dieser aber nahezu unbedeutend sei, weil der Schwerpunkt neben dem staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung kaum anerkannt werde. Ob Anwälte oder Unternehmen, der Schwerpunkt habe für jedwede Arbeitgeber keine Bedeutung und sei somit als solches schon sinnlos. Dieses Argument wird stets von vielen Gegnern des Schwerpunktbereichs angeführt, aber ein Beweis diesbezüglich existiert nicht. Bemühungen des KubA, Umfragen zu diesem Punkt durchzuführen, gingen bisher ins Leere, da sich die Arbeitgeberschaft bisher nicht bereit erklärt hat, den KubA bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Dementsprechend ist dieses Argument bisher nur spekulativ und kann weder widerlegt noch bekräftigt werden. Das Argument leitet sich vielmehr aus den Einschätzungen

⁵ <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/justizministerkonferenz-kritik-schwerpunkt-jura-studium-entwertung-abschaffung-noteninflation/>.

⁶ Siehe Rn. 5.

⁷ Siehe Rn. 5.

Einzelner ab. Folglich kann dieses Argument eine Entwertung oder Abschaffung des Schwerpunktbereichs wohl kaum rechtfertigen.

Darüber hinaus ist der Schwerpunktbereich als Form der Spezialisierung für die Studierenden ein wichtiges Instrument, um schon früh Akzente hinsichtlich der späteren Berufslaufbahn zu setzen. So erscheint es beispielsweise nur logisch den Schwerpunktbereich „Steuerrecht“ zu wählen, wenn beabsichtigt wird nach der zweiten juristischen Prüfung oder sogar schon während des Referendariats in einer steuerrechtlichen Kanzlei tätig zu werden. Dieses Beispiel lässt sich ebenso auf eine Vielzahl von anderen Schwerpunktbereichen übertragen. Sollte der Studierende den Schwerpunktbereich jedoch ohne jeglichen Hintergedanken wählen, sondern nur aufgrund von eigenen Interessen, so kann auch dies für die Zukunft richtungsweisend sein. In jedem Fall erweitert der Schwerpunktbereich den Horizont eines jeden Studierenden und ermöglicht die Auseinandersetzung mit Themengebieten, die vom Pflichtfachstoff des rechtswissenschaftlichen Studiums nicht umfasst sind. Alles in allem wird im Rahmen des Studiums nur durch den Schwerpunktbereich ein umfassender „Blick über den Tellerrand“ ermöglicht.

Fast alle Kritiker bemängeln jedoch die Unvergleichbarkeit der Noten in zweierlei Hinsicht. Zum einen gäbe es zu große Notenunterschiede zwischen den einzelnen Schwerpunktbereichen, welches zu ungerechten Ergebnissen führen würde. Zum anderen werde der Schwerpunktbereich insgesamt zu gut bewertet und habe dadurch, dass die Gewichtung bei 30% liegt, einen zu großen Einfluss auf die Note des ersten Staatsexamens. Tatsächlich existieren derartige Notenunterschiede, vor allem bezüglich der Diskrepanz zwischen dem staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung und dem universitären Teil. Diese Unterschiede würden, so die Kritiker, die Noten verzerren und zu gute Endergebnisse produzieren, welche im staatlichen Teil überhaupt nicht geleistet wurden. Gerade der staatliche Teil der Prüfung sei doch die Widerspiegelung der tatsächlichen Leistung und des rechtlichen Wissens eines Jurastudierenden. Dem wollen die Justizminister entgegenwirken, indem sie die Gewichtung von 30 % auf 20 % reduzieren, sodass die Note des staatlichen Teils mehr ins Gewicht fällt.

Den BRF überzeugt diese Argumentation nicht, zumal diese teils bloße Vermutungen sind. Viel mehr ist der BRF davon überzeugt, dass gerade die „bessere“ Note des Schwerpunktbereichs die tatsächliche Leistung der Studierenden widerspiegelt und eben nicht die Note des staatlichen Teils. Denn wie kann eine staatliche Pflichtfachprüfung das rechtliche Wissen oder die Leistung eines Studierenden widerspiegeln, wenn diese über Jahre hinweg schwieriger geworden ist, mit dem Umfang der restlichen Studienleistung kaum vergleichbar ist und mittlerweile ohne ein einjähriges Repetitorium kaum zu bestehen ist. Zudem bewertet der staatliche Teil der ersten juristischen Prüfung die Leistung eines Studierenden immer nur zu einem fixen Zeitpunkt. Dass daneben die Schwerpunktbereichsnote wesentlich besser ausfällt, erscheint eher als logische Konsequenz und ist für viele Studenten die letzte Rettung im Sumpf der teils desaströsen Noten des staatlichen Teils. Demzufolge erscheint es auch eher realistisch, dass die

Schwerpunktbereichsnote vergleichbar mit den davor absolvierten Studienleistungen ist. Solange die Reform lediglich die Gewichtung reduziert, wird nur das Symptom einer berechtigten Problematik gemildert, ohne die Ursache beheben zu wollen.

Überdies sagte Ruben Rehr zutreffend zu den Notenunterschieden innerhalb der verschiedenen Schwerpunktbereiche folgendes: „Dies ist aber kein Problem der Gewichtung, sondern ein Problem der Ausgestaltung. Sobald man unterschiedliche (Prüfungs-)Inhalte hat, muss die Universität darauf achten, dass die Noten der verschiedenen Schwerpunkte nicht zu große Ausschläge voneinander haben. [...] Wer Vergleichbarkeit will, muss bei den Prüfungsmodalitäten ansetzen.“⁸ Das Problem liegt einzig und allein bei der Ausgestaltung der Schwerpunkte. So könnte ein einheitliches Schwerpunktbereichsmodell der Notendivergenz Abhilfe schaffen.

Alles in allem lässt sich festhalten, dass ein Großteil der Probleme des Schwerpunktbereichs entweder auf Behauptungen beruhen, die ohne Beweis im Raum stehen oder mit einem einheitlichen Schwerpunktbereichsmodell behoben werden könnten.

Im Folgenden wird ein Schwerpunktbereichsmodell vorgestellt, welches zur Vereinheitlichung führen könnte.

„Optimales“ Schwerpunktbereichsmodell

Der AK Schwerpunktbereich hat im Rahmen seiner Arbeit ein „optimales“ Schwerpunktbereichsmodell erarbeitet, welches die Vergleichbarkeit zwischen den Hochschulen und den einzelnen Schwerpunkten erhöhen, den Schwerpunkt stärken und aus Sicht der Studierenden eine fairere Bewertung gewährleisten soll. Der Aufbau dieses Modells ist in Zeiteinteilung, Prüfungsmodalitäten und Praxisbezug unterteilt. Auf diese Punkte wird im Folgenden näher eingegangen.

Zeiteinteilung

Die gesamte Schwerpunktbereichsausbildung soll sich über zwei (2) Semester bzw. ein (1) Jahr erstrecken. In diesen zwei Semestern soll der Studierende vorbereitende Vorlesungen zum Schwerpunktinhalt, Methodikkurse zu den Prüfungsformen und praxisbezogene Symposien oder Workshops besuchen, um am Ende der zwei Semester die drei Prüfungen – Studienarbeit, Klausur, mündliche Prüfung – zu absolvieren. Der Umfang der Schwerpunktbereichsausbildung soll ungefähr 16 bis 18 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen, wobei Symposien, Workshops und Methodikkurse angerechnet werden sollen. Dabei sind 16 bis 18 SWS lediglich ein Richtwert, der allerdings unter keinen Umständen unterschritten werden soll. Sollte der Studierende länger als zwei Semester benötigen, um die

⁸ <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/justizministerkonferenz-kritik-schwerpunkt-jura-studium-entwertung-abschaffung-noteninflation/>.

Schwerpunktbereichsausbildung abzuschließen, so soll dies nichts an der Möglichkeit ändern die Prüfungen zu wiederholen oder Schwerpunktveranstaltungen erneut zu besuchen. Schließlich ist es wichtig, dass Studierende die Wahl haben, ob sie die Schwerpunktbereichsausbildung vor oder nach dem staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung absolvieren.

Prüfungsmodalitäten

Die Schwerpunktbereichsprüfung soll in drei verschiedene Prüfungsformen unterteilt werden, um eine möglichst variable Prüfung zu gewährleisten, damit jeder Studierende seine Stärken offenbaren kann. Die Schwerpunktbereichsprüfung soll dementsprechend eine wissenschaftliche Studienarbeit, eine Klausur und eine mündliche Prüfung umfassen. So werden alle juristischen Prüfungsformen Teil der Schwerpunktbereichsausbildung, was vor allem die Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsnoten erhöhen soll.

Die wissenschaftliche Studienarbeit soll eine häusliche Arbeit sein, in der sich der Studierende mit einem spezifischen Thema im Rahmen des Schwerpunkts auseinandersetzt. Dieses Thema soll vom Prüfer vorgegeben werden. Jeder Prüfer soll den Studierenden während des Verfassens der Arbeit aber betreuen und unter Umständen Hilfestellungen geben. Zudem soll die Studienarbeit innerhalb von vier (4) Wochen verfasst werden und einen Umfang von ungefähr 25 Seiten beanspruchen. Wenn der Studierende die Studienarbeit eingereicht hat, soll er diese daraufhin mündlich verteidigen. Die Gesamtnote der Studienarbeit ergibt sich dann aus der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung.

Die Klausur, welche im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung geschrieben werden soll, befasst sich mit einem vorher eingegrenzten Stoff der Schwerpunktvorlesungen, sodass die Klausur nicht vollends schwerpunktumfassend ist. Dabei soll es sich nicht um eine Falllösungsklausur handeln, sondern vielmehr um eine wissenschaftliche Klausur, in welcher Fragen zu rechtlichen Beurteilungen beantwortet werden sollen. Außerdem soll es sich um eine zweistündige Klausur handeln, die mehrmals pro Semester angeboten wird, sodass den Studierenden eine flexible Terminplanung ermöglicht wird.

Zuletzt sollen dem Studierenden in einer mündlichen Prüfung verschiedene Fragen zum Schwerpunkt gestellt werden, die ebenfalls den Inhalt des Vorlesungsstoffs abfragen. Dabei müssen mehrere Prüflinge an derselben Prüfung teilnehmen, damit unbeantwortete Fragen übernommen werden können. Der Umfang beträgt dabei ungefähr 20 Minuten pro Prüfling. Die mündliche Prüfung soll somit ungefähr an die Anforderungen der mündlichen Prüfung des staatlichen Teils angeglichen werden.

Bezüglich der Gewichtung ist es von essentieller Bedeutung die Wissenschaftlichkeit der verschiedenen Prüfungsformen zu beachten. Somit erscheint es logisch der Studienarbeit einen höheren Stellenwert zukommen zu lassen als den anderen beiden Prüfungen, weil die Studienarbeit den größten wissenschaftlichen Mehrwert hat. Auf der anderen Seite haben die

Klausur und die mündliche Prüfung sowohl vom Umfang als auch von der wissenschaftlichen Auseinandersetzung denselben Nutzen. Insgesamt würde somit eine Gewichtung von 50% (Studienarbeit) – 25% (Klausur) – 25% (mündliche Prüfung) sinnvoll erscheinen.

Praxisbezug

Zum einen sollen neben den Vorlesungen Symposien und Workshops angeboten werden, die von Personen aus der Praxis geleitet werden, soweit dies möglich ist. Ziel dessen ist, dass die Studierenden einen Einblick bezüglich der Praxisrelevanz erhalten. Zudem sollen diese auf die Semesterwochenstunden angerechnet werden. Zum anderen sollen Methodikkurse angeboten werden, die einerseits eine zusätzliche Schlüsselqualifikation darstellen und andererseits den Umgang mit dem Schwerpunkt erleichtern können. So wären beispielsweise Veranstaltungen wie „Wie schreibe ich eine Studienarbeit?“, „Wissenschaftliches Arbeiten und dessen Präsentation“ oder „Wie verhalte ich mich in einer mündlichen Prüfung?“ sinnvolle Ergänzungen für den Schwerpunktbereich.

Bestandsaufnahme der verschiedenen Schwerpunkte in Deutschland

Zudem hat der AK Schwerpunktbereich im Rahmen seiner Arbeit eine Bestandsaufnahme vorgenommen und alle Schwerpunkte in Deutschland inklusive der Schwerpunktvorlesungen in einer Liste zusammengefasst, um die Bandbreite an wissenschaftlichen Spezialisierungen darzustellen und die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung zu unterstreichen. Diese Liste wird auf der Homepage des BRFs einzusehen sein.

Fazit

Der BRF und der AK Schwerpunktbereich positionieren sich bezüglich des Schwerpunktbereichs klar und kämpfen für die Erhaltung des Schwerpunktbereichs und eine erhöhte Gewichtung der Note, denn dies ist aus Sicht der Studierendenvertretung ein wichtiger Teil der ersten juristischen Prüfung und unabdingbar für eine faire Endbenotung des rechtswissenschaftlichen Studiums. Vor allem leisten die Universitäten über das Grund- und Hauptstudium hinaus kaum etwas für die Studierenden, besonders in Hinsicht auf die Wissenschaftlichkeit des Studiums. Es wird in Zukunft weiterhin daran gearbeitet die Kritiker von der essentiellen Bedeutung des Schwerpunktbereichs zu überzeugen. Dieser Abschlussbericht soll als erster Schritt in diese Richtung dienen.